

Wir für unseren Verein! Der Gemeinschaftsdienst im RVO

Hier könnt ihr die Vereinsregelung zum Gemeinschaftsdienst in einer gekürzten Fassung nachlesen. Die ausführliche Version erhaltet ihr auf Anfrage im Büro.

In § 6 Abs. 6 Satz 2 unserer Satzung ist für alle Mitglieder die Grundlage für den Gemeinschaftsdienst festgelegt. Jedes Mitglied wird im Aufnahmeschreiben darauf hingewiesen, dass der Gemeinschaftsdienst von allen aktiven Mitgliedern zu leisten ist, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Anzahl der pro Kalenderjahr zu leistenden Gemeinschaftsdienststunden ist wie folgt gestaffelt:

aktive Mitglieder, die 14. – 17 Jahre alt sind:	6 Stunden
aktive Mitglieder, die 18. Jahre und älter sind:	16 Stunden

Aktive Mitglieder ab 70 Jahre und passive Mitglieder sind vom Gemeinschaftsdienst freigestellt.

Für Gemeinschaftsstunden, die nicht geleistet wurden, müssen (z. Zt.) **€ 10,-/Std.** gezahlt werden. **NEUER MODUS, siehe unten: Im Januar des Folgejahres und im Juli des laufenden Jahres** werden die Gemeinschaftsdienstkarten ausgewertet und die Mitglieder werden über ausstehende Stunden schriftlich informiert.

Durchführung eines Gemeinschaftsdienstes

Gemeinschaftsdienst wird z.B. angesetzt für unser jährliches Hausturnier oder andere Vereinsveranstaltungen, die Oberstedter Kerb sowie Gartenarbeiten oder Reinigungsmaßnahmen. Diese Veranstaltungen sind ohne die Gemeinschaft der Mitglieder nicht durchführbar!

Die Information zum Gemeinschaftsdienst erfolgt i.d.R. durch Aushang am schwarzen Brett.

Die jeweils geleisteten Stunden werden in die Gemeinschaftsdienstkarte im Büro eingetragen. Dies darf nur ein Vorstandsmitglied oder ein hierfür Beauftragter.

Wenn ein Gemeinschaftsdienst ohne Aushang einer Liste am Schwarzen Brett durchgeführt worden ist, oder die geplanten Stunden für die Tätigkeit abgewichen sind, hat das betr. Mitglied selbstständig den Vorstand oder den Beauftragten schriftlich über seine Tätigkeit zu informieren.

- Ein Mitglied kann seinen Gemeinschaftsdienst nach Rücksprache auch durch eine andere Person ableisten lassen
- Geleistete Stunden können nicht in Folgejahre übertragen werden
- Nicht geleistete Stunden können i.d.R. nicht im Folgejahr nachgearbeitet werden

Anbei ein Muster der jährlichen Gemeinschaftsdienstkarte und ein Beispiel für die Berechnung der Stunden, wenn unterjährig eine Änderung (Geburtstag, Passivierung etc.) eintritt.

Für Fragen stehen wir Euch gerne zur Verfügung. Nutzt auch den „Kontakt“ auf unserer Homepage. Vielen Dank für Euren Einsatz und viel Spaß im RVO!

Euer Vorstand

In der Mitgliederversammlung vom 16. März 2016 wurde beschlossen, dass der Gemeinschaftsdienst auch zwei Mal im Jahr (z.B. zum 30.06. und zum 31.12.) anteilig abgerechnet werden kann. Dadurch wird mehr darauf geachtet, den Gemeinschaftsdienst z.B. beim Hausturnier oder der Oberstedter Kerb in den Sommermonaten zu leisten. Diese Veranstaltungen sind ohne die Gemeinschaft der Mitglieder *nicht durchführbar*. Wem im Herbst noch viele Stunden fehlen, hat nur noch wenige Möglichkeiten alle Gemeinschaftsdienststunden bis 31.12. abzuleisten. Das ist für beide Seiten unvorteilhaft.

Muster:

RVO				Gemeinschaftsdienst 2016			
Name:				Vermerk:			
Tel:							
Jugendlich <input type="checkbox"/>		Erwachsen <input type="checkbox"/>					
1	2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15	16

Beispiel: Ein jugendliches Mitglied wird am **22.05.2017** volljährig:

2016 = ganzes Jahr jugendlich = **6 Std.** p.a.

I. und II. Quartal 2017 anteilig von 6 Std. p.a. jugendlich 2 x 1,5 Std. = 3 Std
 III. und IV. Quartal 2017 anteilig von 16 Std. erwachsen 2 x 4 Std. = 8 Std.
Gesamt 2017 **11 Std.**

2018 = ganzes Jahr erwachsen = **16 Std.**